

Allgemeine Geschäftsbedingungen für LOHNunion Vertriebspartner

§ 1 Geltungsbereich

Für das Verhältnis zwischen der LOHNunion GmbH mit Sitz Kiel (nachfolgend LOHNunion genannt) und dem LOHNunion Vertriebspartner (nachfolgend Partner genannt) gelten ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen. Änderungen dieser Geschäftsbedingungen werden sechs Wochen nach Zugang der entsprechenden Änderungsmitteilung beim Partner wirksam, sofern LOHNunion bis dahin kein entsprechender Widerspruch des Partners zugeht. LOHNunion wird den Partner mit der Änderungsmitteilung auf die Bedeutung eines unterlassenen Widerspruches besonders hinweisen.

§ 2 Zustandekommen des Vertrags

Der Vertrag kommt nach der Anmeldung durch den Partner mit Annahme des Antrags durch Zusendung der persönlichen Partner-ID zustande.

§ 3 Empfehlungen

Der Partner kann die Vertragsprodukte von LOHNunion an seine Geschäftspartner, Kunden und Bekannte (nachfolgend Interessenten genannt) weiterempfehlen und diese Empfehlungen an LOHNunion melden. Zur Meldung eines Interessenten übermittelt der Partner mindestens folgende Angaben schriftlich an LOHNunion:

- (1) Firmenname, Anschrift, Telefonnummer, Branche und Anzahl der Mitarbeiter des Interessenten,
- (2) Name, Funktion und Kontaktadresse des zuständigen Ansprechpartners beim Interessenten,
- (3) Informationen zur derzeitigen Art und Weise der Personalabrechnung.

Nach Eingang der Empfehlung prüft LOHNunion innerhalb von 5 Tagen, ob der Interessent ein LOHNunion-Kunde ist oder bereits durch einen anderen Partner der LOHNunion als Interessent gemeldet wurde. In den vorstehend genannten Fällen ist LOHNunion berechtigt, die Empfehlung abzulehnen. Von LOHNunion angenommene Empfehlungen werden zugunsten des Partners für einen Zeitraum von 6 Monaten beginnend mit der Meldung der Empfehlung als vergütungsfähig geschützt. Eine Verlängerung des Schutzzeitraumes bedarf der schriftlichen, einvernehmlichen Erklärung beider Parteien.

Durch diesen Vertrag wird der Partner nicht verpflichtet, für LOHNunion tätig zu werden. Es wird weder ein Arbeitsvertrag noch ein Handelsvertreterverhältnis zwischen den Parteien begründet. Der Partner ist insbesondere nicht berechtigt, im Namen von LOHNunion aufzutreten, für LOHNunion Angebote anzunehmen, Erklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen.

§ 4 Vergütung

Die Parteien vereinbaren, dass ein Vergütungsanspruch nur entsteht, soweit LOHNunion innerhalb des Schutzzeitraumes einen unbedingten Vertragsschluss auf der Grundlage eines vergütungsfähigen Interessenten im Sinne dieses Vertrages erzielt und der vermittelte Interessent (nachfolgend Neukunde genannt) über drei aufeinander folgende Abrechnungsmonate die Leistungen von LOHNunion in Anspruch nimmt und die vertraglich geschuldete Gegenleistung erbringt.

Die Höhe der Vergütung bemisst sich nach der Anzahl der Arbeitnehmer des vermittelten Neukunden im ersten Abrechnungsmonat, multipliziert mit einer Provision nach der jeweils gültigen Provisionsliste.

Die Vergütung zu Gunsten des Partners wird 30 Tage nach Zahlungseingang des Neukunden für den dritten von LOHNunion durchgeführten Abrechnungsmonat fällig. Die Auszahlung der Vergütung erfolgt zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer, sofern der Partner vorsteuerabzugsberechtigt ist. Der Anspruch auf Zahlung der Vergütung kann ohne schriftliche Zustimmung von LOHNunion nicht abgetreten werden.

§ 5 Pflichten des Partners

Der Partner hat dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm an Dritte übermittelten Informationen wahrheitsgemäß sind und dem betreffenden Angebot von LOHNunion entsprechen. Der Partner ist weiter verpflichtet, jede von ihm durchgeführte Werbemaßnahme, als eigene Maßnahme kenntlich zu machen. Er darf Produkte nur dann per E-Mail, Telefon oder Fax bewerben, wenn er mit dem vermuteten oder ausdrücklichen Einverständnis des Empfängers handelt. Der Partner darf Marken, Warenzeichen und Logos von LOHNunion nur verwenden, soweit ein schriftliches Einverständnis von LOHNunion vorliegt. Der Partner stellt LOHNunion von allen Ansprüchen Dritter frei, die auf einer Verletzung der vorgenannten Pflichten beruhen. Weitergehende Ansprüche von LOHNunion bleiben unberührt.

§ 6 Rechtsstellung des Kunden

Der vermittelte Vertrag kommt ausschließlich zwischen dem Neukunden und LOHNunion zustande. LOHNunion behält sich das Recht vor, vom Partner vermittelte Interessenten abzulehnen.

§ 7 Haftungsbeschränkungen

Schadensersatzansprüche gegen LOHNunion sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Die Haftung aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften, vertraglicher Vereinbarung oder Zusicherung, sowie Personenschäden und deren Folgen bleibt unberührt. Die Haftung von LOHNunion ist in jedem Fall beschränkt auf einen Betrag in Höhe von EUR 1.000,00 pro Schadenfall. Der Ersatz mittelbarer Schäden, insbesondere der Ersatz entgangenen Gewinns, ist ausgeschlossen.

§ 8 Allgemeine Bestimmungen

Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der Anwendung des UN-Kaufrechts. Gerichtsstand für alle Ansprüche der Vertragsparteien ist Kiel. LOHNunion bleibt jedoch berechtigt, Ansprüche auch am Sitz des Kunden gerichtlich geltend zu machen. Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.